

Vereinsatzung
(in der Fassung vom 21.Okt.2014)
Stern im Norden e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Stern im Norden e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Familienhilfe, der Kultur und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Errichtung, Unterhaltung und Unterstützung eines Heimes für die soziale, diakonische, pädagogische, kulturelle, medizinische oder psychologische Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Müttern und Familien.
 - b) Die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege und -fürsorge, insbesondere in kultureller, musischer und sozialer Hinsicht.
 - c) Die Verbreitung der christlichen Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat.
 - d) Die Unterstützung der Mission und Diakonie mit Schwerpunkt in Dortmund.
 - e) Daneben kann der Verein auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Zuwendungen machen, die diese zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

§ 3
Selbstlosigkeit, Ehrenamt, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der uneingeschränkt die Wahrheit der biblischen Offenbarung anerkennt und sich durch persönliche Entscheidung zum Glauben an den Herrn Jesus Christus bekennt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch – gerichtet an den Vorstand – eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht des Mitglieds oder seiner Erben an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

- 1) Beiträge werden nicht erhoben.
- 2) Die geldlichen Bedürfnisse des Vereins werden insbesondere durch freiwillige Gaben der Mitglieder aufgebracht oder von Personen ohne Mitgliedschaft, die die Zwecke des Vereins fördern möchten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, und zwar zumindest aus einem/r Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein/e stellvertretender Vorsitzende/r kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum/r geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden. Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Vorstandes, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist.
- 3) Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- 4) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied gemäß obigem Absatz 1 Satz 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- 5) Dem Vorstand obliegt es insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festsetzung der Tagesordnung,
 - d) die Erstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und
 - e) die Anstellung bzw. die Entlassung von Personal.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 **Beirat**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte Mitglieder in einen Beirat berufen, der den Vorstand in grundsätzlichen Fragen berät.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahl eines neuen Beirates, welche in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit vorzunehmen ist.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar möglichst im ersten Halbjahr. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, und zwar in Form einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Berufung von Mitgliedern in den Beirat,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - g) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung),
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - i) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr nach der Satzung übertragen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Hinsichtlich der Einberufung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend mit der Abweichung, dass die Einberufungsfrist nur eine Woche beträgt.

§ 10 **Niederschrift**

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
- 2) In der gleichen Weise ist eine Niederschrift über die Beschlüsse des Vorstandes in der Vorstandssitzung anzufertigen und an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

§ 11 **Auflösung**

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder.
- 2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Wort und Tat e.V.“ in Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde am 24. Januar 2008 von der Gründungs-Mitgliederversammlung beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 16. Februar 2009, 11. November 2011 sowie 21. Oktober 2014 geändert.